

# AGV Aargauische Gebäudeversicherung

## Gebäudeversicherung

Bleichemattstrasse 12/14  
 Postfach, 5001 Aarau  
 Tel.: 0848 836 800  
 www.agv-ag.ch



123526

Reno-Bau & Handels AG  
 Wiesenstrasse 30  
 8952 Schlieren

### Police Nr. 40086

Aarau, 9. November 2024  
 ANP / 006

Eigentümer/Eigentümerin

**Reno-Bau & Handels AG**

Diese Police ersetzt alle bisherigen mit derselben Policennummer. Die Aargauische Gebäudeversicherung gewährt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ab 01.01.2025 Deckung für folgendes Gebäude:

Gemeinde	Gebäude-Nr.	Gebäudeadresse	Baujahr
Eggenwil	286	Im Rebhügel 10	1991
Schätzdatum	Entwertung in %	Volumen (m3 nach SIA 116)	Index
25.04.1994	0.0	1'081	559

Gebäudebeschrieb

**Einfamilienhaus (Haus G), Zugang**

Versicherungsdeckung	Versicherungswert CHF	Ansatz ‰	Jahresbeitrag CHF
<b>Neuwert</b>			
Feuer und Elementar			
- Gebäude	733'200	0.330	253.45
- Umgebungsarbeiten (freiwillig)	34'800		
- Zusätzliche Aufräumkosten (freiwillig)	Ja	0.010	7.70
Gebäudewasser (freiwillig)	Ja	Max.	304.15
- Selbstbehalt CHF 200			
- Zusatzversicherung Aqua Plus	Nein		
Eidg. Stempelabgabe 5%			28.25
Interventionsabgabe	768'000	0.045	34.55
Präventionsabgabe	768'000	0.030	23.05
<b>Total</b>			<b>651.15</b>

Bitte beachten Sie die Rückseite und auch den zur Police gehörenden Anhang  
 Allfällige Rabatte sind in der Prämienrechnung aufgeführt

## Verfügung des gesetzlichen Pfandrechts für die Feuer- und Elementarschadenversicherung (§ 20 Abs. 3 GebVG)

Auf den vorstehend in der Rechnung aufgeführten versicherten Gebäuden besteht ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht mit Vorrang vor allen eingetragenen Belastungen

- a) für fällige Prämien und Präventionsabgaben,
- b) bei wiederkehrenden Jahresprämien und Präventionsabgaben für zwei verfallene Prämien und Präventionsabgaben sowie für die laufende Prämie und Präventionsabgabe.

Aargauische Gebäudeversicherung



André Meier  
Vorsitzender der  
Geschäftsleitung



Salvatore Proietto  
Abteilungsleiter  
Gebäudeversicherung

### Rechtsmittel für die Feuer- und Elementarschadenversicherung

Gegen diese Verfügung der Prämie und des gesetzlichen Pfandrechts kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung bei der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV), Bleichemattstrasse 12/14, 5001 Aarau, **Einsprache** erhoben werden. Die Einspracheschrift muss von der einsprechenden Partei selbst oder ihrer schriftlich bevollmächtigten Vertretung verfasst und unterzeichnet werden und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Prämienverfügung (Rechnung) ist der Einspracheschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.

### Hinweis für die Gebäudewasserversicherung

Für Rechtsstreitigkeiten in der Gebäudewasserversicherung gilt der zivile Rechtsweg. Ordentlicher Gerichtsstand ist Aarau.

## Allgemeine Hinweise

### Generelles

Für die Überweisung des Rechnungsbetrages ist immer der ausgefüllte Einzahlungsschein zu verwenden.

Die Rechnung sollte zu den Policenakten gelegt werden. Sie dient als Ausweis gegenüber Dritten (Banken, Urkundspersonen, Kaufinteressenten usw.) über die aktuellen Versicherungswerte.

### Ausnahmen

Wenn die Eigentümerbezeichnung auf der Rechnung nicht den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen am 1. Januar des Prämienjahres entspricht (massgebend ist das Datum des Eintrages in das Tagebuch zum Grundbuch), ist der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) die Rechnung zurückzusenden und gleichzeitig die Adresse des neuen Eigentümers bzw. der neuen Eigentümerin und das Datum der Handänderung mitzuteilen (für die Mitteilung bitte nicht die Prämienrechnung, sondern das beigelegte Mitteilungsblatt verwenden). Gemäss § 20 Abs. 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes ist zur Zahlung verpflichtet, wer zur Zeit des Prämienverfalls (1. Januar des Prämienjahres) Eigentum am Gebäude hat. Ob ein Rückforderungsrecht gegenüber den späteren Eigentümern besteht, richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen (z.B. Kaufvertrag).

Wurde ein auf der Rechnung aufgeführtes Gebäude abgebrochen, so ist der AGV die Rechnung zusammen mit der Abbruchmeldung (beigelegtes Mitteilungsblatt) zurückzuschicken. Sofern noch weitere Gebäude auf der Rechnung aufgeführt sind, wird eine korrigierte Rechnung zugestellt.

### Wichtig

Die Prämienrechnung ist auch dann unverändert zu begleichen, wenn ein Gebäude zur Neuschätzung angemeldet oder erst kürzlich neu geschätzt worden ist. Zusammen mit der Eröffnung des neuen Versicherungswertes wird lediglich die Mehr- oder Minderprämie in Rechnung gestellt bzw. zurückvergütet.

**Anhang zur Police Nr. 40086 vom 9. November 2024**

---

**Versicherte Einrichtungen (im Gebäudeversicherungswert enthalten)**

**CHF**

- Gehwege, Treppen, Stuetzmauern

34'800